

dere Gefährlichkeit inné, sie gefährdet alle friedliebenden Völker und wird mit Recht schwer bestraft.

Die subjektiven Erfordernisse dieses Tatbestandes enthalten keine besondere Problematik. Bei der Verleitung zum Verlassen der Republik zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen muß dieses Ziel Inhalt des Vorsatzes sein. Der Täter muß gerade um dieses Zieles willen das Verbrechen begehen wollen bzw. begehen. Bedingter Vorsatz genügt auch hier.

Mit § 21 Abs. 2 StEG wird eine mehr „individuelle Form“ dieses Verbrechens beschrieben und unter Strafe gestellt. Es wird der Personenkreis, der besonders geschützt werden soll, näher beschrieben, aber ebenso werden die Begehungsformen zu diesen Verbrechen konkreter bezeichnet.

Als Verbrechensgegenstand wird ein fest umrissener Personenkreis genannt. Es handelt sich dabei um

- a) Jugendliche,
- b) in der Berufsausbildung stehende Menschen,
- c) Personen, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, oder
- d) Personen, die besondere Fähigkeiten besitzen oder besondere Leistungen zeigen.

Jugendliche sind Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Dieser Begriff kann wegen seiner allgemeinen rechtlichen Bedeutung und wegen des Grundgedankens der hier erfolgten rechtlichen Regelung nicht dahingehend ausgelegt werden, daß darunter alle „jungen Menschen“ verstanden werden. Das überschreitet die Grenze der Auslegung und verstößt gegen die sozialistische Gesetzlichkeit.¹³⁹ In der Berufsausbildung stehen alle Menschen, die einen Beruf erlernen, sich qualifizieren, umschulen, Ausbildungsstätten wie Fachschulen, Hochschulen, Schulen der gesellschaftlichen Organisationen usw. besuchen oder für die bereits ein konkreter Plan für ihre weitere berufliche Ausbildung usw. besteht.¹⁴⁰ Eine berufliche Tätigkeit üben alle Bürger aus, die an unserem sozialistischen Aufbau arbeiten oder ihn schützen. Dazu gehören Hilfsarbeiter, Facharbeiter, Techniker, Ingenieure, Angestellte des Staatsapparates, Lehrer, die Angehörigen der bewaffneten Organe usw. Dieses Tatbestandsmerkmal ist aber auch dann erfüllt, wenn für Westdeutschland eine bestimmte berufliche Tätigkeit in Aussicht genommen wird.¹⁴¹ Die berufliche Tätigkeit ist dann das Mittel der ideologischen Einwirkung.

Besondere Fähigkeiten oder Leistungen weisen Wissenschaftler, Angehörige der Intelligenz, Ärzte, Sportler und Künstler auf. Damit sind Beispiele aus der Rechtsprechung zu § 21 Abs. 2 StEG angeführt, die für die Anwendung dieser Strafnorm eine Grundlage bilden.

139. vgl. Urteil (OG) vom 20. 6. 1958, NJ, 1958, S. 789 f.

140. vgl. ebenda.

141. vgl. hierzu die Anmerkung von Jahn, a. a. O., S. 790; Urteil (OG) vom 29. 8. 1958, NJ, 1958, S. 790 f. ¹¹¹